



<http://familienarbeit-heute.de/>



<http://www.rettet-die-familie.de/>

„Berechnung des Elterngeldes ist grundgesetzwidrig“

Landessozialgericht muss Stellung nehmen

Am 14. Mai findet beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern in Neustrelitz eine Berufungsverhandlung zum Elterngeldgesetz statt, die vom Verband Familienarbeit e.V. unterstützt wird. Die Klägerin bestreitet nicht, dass das Gesetz zutreffend angewendet wurde. Sie hält aber ebenso wie der sie unterstützende Elternverband das Gesetz selbst in mehrfacher Hinsicht für unvereinbar mit unserem Grundgesetz.

Es geht hier um die Berechnung des Elterngeldes für das vierte Kind der Klägerin. Sie erhielt nur ein geringes Elterngeld, weil sie im Jahr vor der Geburt wegen der Betreuung der bereits vorhandenen Kinder im Alter von 2, 4 und 7 Jahren wesentlich weniger erwerbstätig war, als sie ohne Kinder hätte sein können. Grund ist, dass das Elterngeld nach dem Verdienst im Jahr vor einer Geburt berechnet wird, also im Sinne eines „Lohnersatzes“ wie bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit. Aber schon die Gleichsetzung der Betreuung eines Säuglings mit Krankheit und Arbeitslosigkeit stellt eine klare Missachtung der elterlichen Kinderbetreuung dar.

Die Benachteiligung von Eltern mehrerer Kinder bei der Berechnung des Elterngeldes ist schon eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3, Abs.1. GG („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“). Besonders ist aber der Art. 6 GG betroffen.

Nach Art. 6 Abs.1 GG steht die Familie „unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Wenn Eltern bereits mehrere Kinder haben, könnte darin eine Rechtfertigung gesehen werden, ein höheres Elterngeld zu bezahlen. Keinesfalls kann das aber ein niedrigeres Elterngeld rechtfertigen. Die Klägerin sieht sich diskriminiert, weil sie wegen der Tatsache, dass sie bereits Kinder hat, beim Elterngeld massiv benachteiligt wird. Das steht in klarem Gegensatz zum im GG verankerten „besonderen Schutz der Familie“ durch den Staat.

Nach Art. 6, Abs. 2 GG ist die „Pflege und Erziehung der Kinder“ „das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Hätte die Klägerin ihr natürliches Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht voll wahrgenommen, sondern ihre Kinder in Fremdpflege gegeben, um wieder voll erwerbstätig zu sein, hätte sie beim vierten Kind ein mindestens doppelt so hohes Elterngeld erhalten. Sie wurde also benachteiligt, weil sie das ihr nach dem GG zustehende Recht auf Betreuung ihrer Kinder wahrgenommen hat.

Die Klägerin sieht, ebenso wie der sie unterstützende Elternverband, in der Art der Berechnung des Elterngeldes klare Verstöße sowohl gegen Art. 3, Abs.1 als auch gegen Art. 6, Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes. Der Staat hat nach den Vorgaben des Grundgesetzes weder das Recht, Eltern wegen vorhandener Kinder noch wegen der Betreuung dieser Kinder zu benachteiligen.

Die Verhandlung am 14. Mai ist für 12 Uhr angesetzt. Besucher und Presse sind zugelassen.

Ansprechpartner

Dr. Johannes Resch, Verband Familienarbeit: jresch@familienarbeit.org

Telefon: 0 77 21 / 5 61 24